

Ltg.-1014/K-10-2016

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend NÖ Katastrophenhilfegesetz 2016 (NÖ KHG 2016).

B e r i c h t
des
RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

Der Rechts- und Verfassungs-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2016 über die Vorlage der Landesregierung betreffend NÖ Katastrophenhilfegesetz 2016 (NÖ KHG 2016) beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag des Abgeordneten Hauer geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu § 3 Abs. 2 Z 2:

Mit der Änderung werden alle Körperschaften und Einrichtungen, die statuten- oder satzungsgemäß Aufgaben der Katastrophenhilfe zum Zweck haben und auf Basis von vertraglichen Vereinbarungen mit der Landesregierung zur Katastrophenhilfe verpflichtet sind, zusammengefasst, wie dies im Wesentlichen bereits der bisherigen Rechtslage entsprochen hat.

Zu den §§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 18:

Aufgrund der Änderung in § 3 Abs. 2 Z 2 war eine Anpassung dieser Bestimmungen erforderlich.

Unter Einsatzorganisationen sind jene zu verstehen, die von den zuständigen Behörden im Fall einer Katastrophe mit der Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen beauftragt werden (z.B. Feuerwehr, Rettung).

Zu § 25 Abs. 2 (neu):

Es erfolgt eine Klarstellung, dass Verträge, die Rettungsorganisationen gemäß 1a NÖ Rettungsdienstgesetz, LGBL. 9430, mit dem Land abgeschlossen haben, als vertragliche Vereinbarungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 2 gelten.

Mag. RAUSCH
Berichterstatterin

Dr. MICHALITSCH
Obmann